

Freitag, 31. März 1950.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Ungarn.

Vertraulich.

Politisches Departement und
Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. März 1950.

Das Politische Departement und das Volkswirtschaftsdepartement unterbreiten folgenden Antrag und Bericht:

"Am 20. Januar 1950 stimmten Sie der Aufnahme von allgemeinen Wirtschaftsverhandlungen mit Ungarn zu. Nach einer vorbereitenden Fühlungnahme mit der ungarischen Verhandlungsdelegation im vergangenen Dezember, begannen diese Besprechungen am 25. Januar 1950 in Budapest. Sie werden nach einem kurzen Unterbruch sofort wieder fortgesetzt werden. Wir beehren uns, Ihnen über die derzeitige Verhandlungslage folgenden Bericht zu erstatten:

1. Die ungarische Regierung ist mit uns der Auffassung, der gegenwärtig noch geltende Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Oesterreich-Ungarn vom 9. März 1906 entspreche nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Sie erklärt aber, noch nicht in der Lage zu sein, über einen neuen Handelsvertrag zu verhandeln und möchte dies auf einen spätern Zeitpunkt verschieben. Die Gründe hiefür sind wohl darin zu suchen, dass die verantwortlichen Stellen in Budapest Bedenken haben, die Verantwortung für einen neuen Handelsvertrag gegenüber ihren vorgesetzten Stellen, die sich vielleicht nicht nur in Ungarn befinden, zu übernehmen. Vom schweizerischen Standpunkt aus ist diese Frage nicht von ausschlaggebender Bedeutung; in der Tat kann man auch alles beim alten lassen und im Verhandlungsprotokoll feststellen, dass die überholten Bestimmungen des Handelsvertrages nicht mehr angewendet werden. Oder aber, man setzt den bestehenden Vertrag formell ausser Kraft mit der gegenseitigen Erklärung, sobald als möglich Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufnehmen zu wollen. Für die Zwischenzeit könnte gegenseitig die wohlwollende Behandlung aller, üblicherweise in einem Handelsvertrag geregelten Fragen zugesichert werden, wie wir dies seinerzeit auch mit Oesterreich vereinbart haben.

2. Ueber die zukünftige Gestaltung des Warenverkehrs haben noch keine Detailbesprechungen stattgefunden. Auf Grund der ungarischerseits vorgeschlagenen Lieferkontingente lässt sich aber heute schon erkennen, dass in Zukunft im günstigsten Fall mit einer jährlichen Alimentierung des Zahlungsverkehrs im Ausmass von 50 bis 55 Millionen franken gerechnet werden kann. Die Vereinbarungen über Entschädigungstransfer und Schuldendienst, wie auch allfällige finanzielle Erleichterungen wären auf dieser Grundlage aufzubauen.



- 2 -

3. Bei den Besprechungen über die kommerzielle Durchführung der Liefergeschäfte hat es sich herausgestellt, dass die ungarische Regierung beabsichtigt, in der Schweiz eine Handelsvertretung nach sowjetischem Muster zu errichten.

Die Verwirklichung des ungarischen Vorschlages bringt sowohl Vorteile wie Nachteile. Eine sorgfältige Prüfung dieser Angelegenheit ist deshalb notwendig.

Es ist zu erwarten, dass in politischen Kreisen der Schweiz bei Bekanntwerden eines Abkommens mit Ungarn, das die Schaffung einer ungarischen Handelsvertretung in der Schweiz bringt, Widerstände zu Tage treten werden, wie dies schon bei der Errichtung einer sowjetischen Handelsvertretung zutraf. Es wird wieder behauptet werden, die offiziellen Handelsvertretungen der Oststaaten dienten vornehmlich illegalen Zwecken, wie Spionage und politischer Propaganda.

Dazu ist zu sagen, dass die in Betracht fallenden Staaten, wenn sie wollen, eine allfällige illegale Tätigkeit durch irgendwelche Angehörige ihrer Gesandtschaft durchführen lassen können. Verweigerten wir die Errichtung einer offiziellen Handelsvertretung und verlangten wir von ihnen die Gründung von Handelsgesellschaften des privaten Rechts, so können sie diese Tätigkeit in eine Reihe privater und nur schwer kontrollierbarer Firmen verlegen. Die Bedenken, eine Handelsvertretung erleichtere eine solche illegale Tätigkeit sind deshalb unbegründet. Im Gegenteil: die Angehörigen einer solchen Vertretung sind viel leichter und wirksamer durch die schweizerischen Sicherheitsorgane zu überwachen, als "private Geschäftsleute". Dazu kommt, dass es sich in der Praxis als viel leichter erwiesen hat, einen Gesandtschaftsmitarbeiter ohne Begründung aus der Schweiz zu entfernen, als einen privaten Ausländer, der im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung ist. Für einen solchen pflegen sich erfahrungsgemäss mancherlei Interessenten einzusetzen, wenn sein Verhalten zu einer Wegweisungsverfügung Anlass gibt.

Abgesehen davon werden wir diesen ungarischen Vorschlag zur Errichtung einer Handelsvertretung nicht gut ablehnen können, weil wir der Sowjetunion mit Vertrag vom 17. März 1948 eine solche Vertretung zugestanden haben, und Ungarn darauf Anspruch erheben kann, gleich behandelt zu werden. Es ist aber dabei zu bedenken, dass wenn wir Ungarn die Eröffnung einer solchen offiziellen Vertretung zugestehen, auch die andern Satellitenstaaten mit gleichen Begehren an uns herantreten können. Die Entscheidung über den ungarischen Vorschlag präjudiziert deshalb in einem gewissen Sinne unsere zukünftige Haltung.

Es sei noch daran erinnert, dass in dem mit der Sowjetunion abgeschlossenen Vertrag über die Errichtung einer Handelsvertretung die normalen diplomatischen Privilegien der einen Bestandteil der Sowjetgesandtschaft bildenden Handelsvertretung nicht etwa ausgedehnt, sondern eingeschränkt werden, denn sie wird für ihre kommerzielle Tätigkeit der schweizerischen Zivilgerichtsbarkeit unterstellt. Dieses Abkommen mit der Sowjetunion könnte gegebenenfalls für eine analoge Vereinbarung mit Ungarn als Muster dienen. Nur müsste Ungarn gegenüber, aus den nachstehend geschilderten Gründen, auf unbedingte Gegenseitigkeit bestanden werden.

Wie in den meisten übrigen Kominformstaaten wird auch in Ungarn die Kundenwerbung immer mehr auf den Verkehr mit den Aussenhandelsorganisationen beschränkt, die allein befugt sind, über Liefergeschäfte zu verhandeln. Es ist auch nicht mehr möglich, die Geschäfte, wie bis anhin, durch private, auf Provisionsbasis arbeitende Vertreter abzuwickeln. Ob die Entwicklung in dieser Richtung weitergeht und in welcher Weise in Zukunft die schweizerischen Vertretungen in Ungarn organisiert werden können, lässt sich nicht voraussagen. Sicher ist einzig, dass die Struktur unseres Warenaustausches mit Ungarn derart vielgestaltig ist, dass die schweizerische Exportindustrie dort eine Absatzorganisation unterhalten muss. Diese wird sich den gegebenen Verhältnissen anzupassen haben. Es ist denkbar, dass es mit der Zeit zu Kollektivmassnahmen von Verbänden oder Firmengruppen kommt, wobei unter Umständen den schweizerischen Vertretern eine offizielle oder offiziöse Stellung eingeräumt werden müsste, sei es im Rahmen des Handelsdienstes der Gesandtschaft oder als unabhängiges offiziöses Organ. Es wäre heute verfrüht, hierüber mit Ungarn schon detaillierte vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Der Vorbehalt unbedingter Reziprozität wird die nötigen Voraussetzungen für derartige Organisationen schaffen.

4. Mit Bezug auf die "Störungsmassnahmen" ungarischer Emigranten in der Schweiz ist es zu einer weitgehenden Klärung der Situation gekommen. Die missbräuchliche Herausnahme von Arresten wird durch entsprechende Vereinbarungen über die Anerkennung der juristischen Personen des ungarischen öffentlichen Rechts eingeschränkt werden können, ohne dass hiebei eine Beschränkung der gesetzlich verankerten Möglichkeiten der Arrestnahme resultieren würde. Das Eidg. Justiz- und Polizei-Departement hat sich mit den in Aussicht genommenen Abmachungen einverstanden erklärt. Die pendenten Fälle von Eigentumsprozessen über Maschinen, die seinerzeit im schweizerisch-ungarischen Clearing vorausbezahlt wurden, lassen sich aber nicht durch eine gemerelle Vereinbarung aus der Welt schaffen. Die schweizerische Delegation ist deshalb bemüht, Vergleiche zwischen den streitenden Parteien zustande zu bringen. Sofern ihr dies nicht gelingt, bleibt den Ungarn nur der Prozessweg in der Schweiz offen, wobei, sobald ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, von Fall zu Fall zu entscheiden sein wird, inwieweit die vertraglichen Vereinbarungen mit Ungarn betreffend den Zahlungsverkehr gegenüber allenfalls obsiegenden Emigranten noch durchgesetzt werden könnten, ohne dass dabei gegen den schweizerischen "ordre public" verstossen wird.

5. Die ungarische Regierung ist bereit, den Finanztransfer grundsätzlich im bisherigen Umfange aufrecht zu erhalten. Sie erstrebt eine Rückkaufoperation für die sogenannten "langfristigen Schulden" an, wobei heute schon feststeht, dass mangels von Clearingmitteln keine Offerte zu erwarten ist, welche den schweizerischen Gläubigern zur Annahme empfohlen werden könnte. Eine Lösung wäre nur dann möglich, wenn sich Ungarn bereit erklären würde, zusätzliche, nicht im gegenseitigen Verrechnungsverkehr entstandene Mittel für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

6. Die Verhandlungen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Ungarn haben zu einer gewissen Abklärung der beidseitigen Stellungnahmen geführt, wenigstens soweit die indu-

- 4 -

striellen Beteiligungen in Frage stehen. Die Ungarn bewerten die einzelnen Vermögenskomplexe auf ca. 10 Mio. Fr., während schweizerischerseits die Addition der geltend gemachten Ansprüche 60 Mio. Fr. ergibt. Trotz dieser grossen Differenz ist eine Einigung nicht ausgeschlossen, zumal auf schweizerischer Seite verschiedene Bewertungen einer Revision bedürfen und anzunehmen ist, dass bei mehreren Interessenten die Aktivlegitimation wegen Doppelbürgerschaft oder wegen besonderer Umstände beim Erwerb der Beteiligung nicht gegeben ist. Beim sehr umfangreichen sogenannten "Streubesitz" ist eine Abklärung der Verhältnisse noch im Gange.

7. Es ist zu erwarten, dass in der weiteren Verhandlungsphase, wenn es darum geht, eine Gesamteinigung zustande zu bringen, die ungarische Regierung ein Begehren um finanzielle Erleichterung stellen wird. Obwohl es verfrüht wäre, der schweizerischen Verhandlungsdelegation jetzt schon bezifferte Instruktionen in dieser Hinsicht zu erteilen, soll doch erwähnt werden, dass es nicht zu umgehen sein wird, Ungarn in demselben Mass entgegenzukommen, wie den anderen Oststaaten, mit welchen wir eine Generalbereinigung der wirtschaftlichen Beziehungen vorgenommen haben. Es wird sich gegebenenfalls um die Einräumung einer Clearingmarge handeln und eventuell um einen sogenannten Investitionskredit für die Vergebung langfristiger Bestellungen in der Schweiz. Angesichts des besonderen Interesses an der Tilgung der alten ungarischen Schulden durch Rückkaufsoperationen wäre es denkbar, in eine allfällige Kreditoperation einen Vorschuss zur Erleichterung einer solchen Rückkaufsoperation einzubauen. Die Verhandlungsdelegation ist anzuweisen, über diesen Punkt keinerlei Vereinbarungen zu treffen, ohne vorher vom Bundesrat konkrete Instruktionen verlangt zu haben."

Auf Grund vorstehender Ausführungen wird antragsgemäss von vorstehendem Zwischenbericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

Protokollauszug an das Politische Departement (8), an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung, an letztere 10 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

F. Weber.